

Satzung

des Vereins "St. Hubertus, Reit-, Fahr- und Zuchtverein e.V."

Holthauer Str.91, 4690 Herne

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "St. Hubertus Reit-, Fahr- und Zuchtverein e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz Holthauer Straße 91, 44625 Herne. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 10 VR 245 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes NRW.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Ausbildung und Förderung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
2. Ausübung des Reit- und Fahrsports.
3. Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen.
4. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
5. Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, diese in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern, ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -fahrten das bessere Kennen lernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen. Veranlassung und Förderung der Teilnehmer an Lehrgängen aller Art aufhöherer Ebene.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven Und fördernden Mitgliedern zusammen. Als aktive Mitglieder werden die Mitglieder bezeichnet, die als Reiter am Reitunterricht des Vereins teilnehmen oder die Reitanlagen außerhalb des Reitunterrichts benutzen bzw. Fahrsport betreiben. Fördernde Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder, welche weder am Reitunterricht teilnehmen, noch die Reitanlagen benutzen.

2. Zu den Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfung verdient gemacht haben.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Der Jahresbeitrag ist sofort bei Stellung des Aufnahmeantrages zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird erst bei Aufnahme fällig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven und fördernden Mitglieder des Vereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein Im Rahmen der Satzung.
2. Die aktiven und fördernden Mitglieder des Vereins besitzen Stimmrecht.
3. Die Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

1. Die aktiven und fördernden Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge.
2. Die Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
3. Zu den Mitgliederbeiträgen zählen die Aufnahmegebühren "und die Jahresbeiträge.
4. Die Aufnahmebeiträge und die Jahresbeiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Mitarbeit der Vereinsmitglieder

§ 6 Mitarbeit der Vereinsmitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat die Arbeitsstunden zur Instandhaltung der Reitanlagen jährlich zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Leistet ein aktives Mitglied die Arbeitsstunden nicht, so hat es ersatzweise für jede Stunde den Betrag zu zahlen, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Bei aktiven jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren verpflichtet sich ein Elternteil, die Arbeitsstunden für das jugendliche Mitglied zu erbringen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der nur mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Jahresschluß erfolgen kann. Die Kündigung muss per Einschreiben gegenüber dem Vorstand erfolgen.

2. Durch Tod.

3. Durch Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Reitehre verstoßen, sich vereinschädigend verhalten oder Ihren Jahresbeitrag trotz 2 maliger schriftlicher Aufforderung nicht geleistet haben oder trotz 2maliger schriftlicher Aufforderung nicht die zu leistenden Arbeitsstunden erbracht haben bzw. den Ausgleichsbetrag nicht gezahlt haben.
Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt.
Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeiführen, wenn mindestens 20% der Mitglieder zustimmen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden,

2. dem Geschäftsführer,

3. dem Kassierer,

4. dem Schriftführer,

5. dem Sportwart,

6. dem Jugendwart und dem stellvertretendem Jugendwart,

7. dem Sozialwart,

8. dem Pressewart,

9. dem Platz- und Gerätewart.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist.

Die anwesenden Mitglieder wählen die einzelnen Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder sind mit offener Wahl einverstanden. Die Art und Weise der Wahldurchführung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Abweichend von vorstehender Regelung werden der Jugendwart und sein Stellvertreter von der Jugendversammlung gewählt.

Für den Fall das ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund vorzeitig ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorgesehen. Der Verein wird in allen gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und durch den Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes, etwaige Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von u.U. notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen hinzugezogen werden.

Über jede Versammlung des Vorstandes ist eine kurze Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden zuzustellen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen oder- auf Vorstandsbeschluss.

In der Mitgliederversammlung sind ungeachtet der Regelung des § 4 der Satzung nur solche Mitglieder stimmberechtigt die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind durch Ihre gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden bestimmt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. Dem Kreisreiterverband,
2. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
3. dem Landessportbund NRW,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadtebene,
5. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.

Entsprechende Anträge sind zu stellen.

§ 12 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen Mitgliedern bis 18 Jahre und den Junioren von 18 - 21 Jahren zusammen. Sie bildet die "Reiterjugend" des Vereins und wählt in der Jugendversammlung den Jugendvorstand.

Der Jugendvorstand besteht aus dem Vorsitzenden - Jugendwart - und seiner Stellvertreterin - Jugendwartin -bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter sowie zwei Beisitzer/innen und zwei Jugendvertretern.

Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 13 Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Beiträge des Vereins sind zur Deckung der Geschäftskosten für die satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit, ist weltanschaulich ungebunden und unabhängig von Gruppeninteressen.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig, und die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das vorhandene Vereinsvermögen nur steuerbegünstigt verwendet werden. Das Vermögen fließt dann an den Verein für therapeutisches Reiten oder dessen Rechtsnachfolger. Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Der Verein kann bei Bedarf hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigen. Diese/r kann/können in den Vorstand gewählt werden.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Geschäftsbücher sind in gebundener Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 15 Geschäftsordnung

Zur Ergänzung der Satzung kann vom Vorstand eine Geschäftsordnung beschlossen werden, in die Einzelheiten, die häufigen Veränderungen unterliegen, aufgenommen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3—Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Herne, den 05. 03. 1993

gez. Herbert Zang

gez. Maria Backs

(Vorsitzender)

(Geschäftsführerin)

